

Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

Änderung vom 28. Oktober 2015

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 25. Mai 2011¹ über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 2 Bst. f
Aufgehoben*

Art. 2 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Für Speisereste gilt sie, wenn diese:

- a. aus Transportmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden;
- b. für die Tierernährung bestimmt sind;
- c. für die Verwendung in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage bestimmt sind, ausser sie stammen aus Privathaushalten und werden im Rahmen der öffentlichen Sammlung von Siedlungsabfällen mit Grüngut vermischt und in Anlagen entsorgt, auf deren Areal sich keine Tierhaltung befindet.

Art. 3 Bst. f

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- f. *Nutztiere*: Tiere, die vom Menschen gehalten und zur Gewinnung von Lebensmitteln, Wolle, Pelz, Federn, Fellen, Häuten oder sonstigen von Tieren gewonnenen Erzeugnissen zugelassen sind oder anderweitig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden, sowie Equiden;

Art. 7 Bst. f

Tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 sind, sofern sie nicht zur Kategorie 1 oder 2 gehören:

¹ SR 916.441.22

- f. Produkte tierischen Ursprungs enthaltende Lebens- und Futtermittel, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund kleiner Mängel nicht mehr für den menschlichen Verzehr oder die Verfütterung bestimmt oder geeignet sind, aber weder für Menschen noch für Tiere ein Gesundheitsrisiko darstellen;

Art. 10 Abs. 2 Bst. h und Art. 18

Aufgehoben

Art. 19 Abs. 2

² Die Anforderungen an das Sammeln, Zwischenlagern und Transportieren von tierischen Nebenprodukten sowie an die Sammelstellen sind in Anhang 4 festgelegt. Für Speisereste der Kategorie 3 gelten nur die Anforderungen an Fahrzeuge und Behälter nach Anhang 4 Ziffern 21–24.

Art. 23 Abs. 3

³ Tierische Nebenprodukte mit Rückständen oder einem positiven Hemmstofftest nach Artikel 6 Buchstabe f dürfen auch in einer öffentlichen Abwasserreinigungsanlage entsorgt oder, falls es sich um Milch oder Kolostrum handelt, in eine Jauchegrube eingeleitet werden. Ist die Entsorgung auf anderem Weg nicht möglich, so kann die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt gestatten, dass die Milch oder das Kolostrum nach einer Verdünnung um mindestens den Faktor 4 direkt auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht wird, sofern dadurch weder für Menschen noch Tiere ein übermässiges Gesundheitsrisiko entsteht.

Art. 24 Abs. 2

² Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt kann nach Absprache mit der zuständigen Fischereiaufsichts- und Gewässerschutzbehörde bewilligen, dass Nebenprodukte von Wassertieren, die im Rahmen der einheimischen Fischerei auf dem Fangboot oder unmittelbar nach dem Anlanden ausgeweidet werden, im Herkunftsgewässer entsorgt werden dürfen.

Art. 25 Abs. 1 Bst. e

¹ Vergraben werden dürfen:

- e. Heimtiere und Equiden auf Tierfriedhöfen.

Art. 28 Bst. a

Abweichend von Artikel 27 dürfen verfüttert werden:

- a. Milch und Milchprodukte, Kolostrum, Zentrifugen- und Separatorenschlamm aus der Milchverarbeitung nach Anhang 5 Ziffer 31a, Eier und Eierzeugnisse;

Art. 29 Einleitungssatz sowie Bst. b und b^{bis}

Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 dürfen Nebenprodukte der Kategorie 3 von Wassertieren als Bestandteil von Futter für Schweine oder Geflügel sowie Fischmehl als Bestandteil von pulverförmigen Milchaustauschfuttermitteln für Kälber verwendet werden, wenn:

- b. sie im Fall von Nebenprodukten von Wassertieren als Bestandteil von Futter für Schweine oder Geflügel auf allen Stufen von der Gewinnung bis zum Zeitpunkt der Verfütterung in Einrichtungen und Anlagen, die nicht für Futtermittel von Wiederkäuern benutzt werden, gesammelt, gelagert, verarbeitet und transportiert werden;
- b^{bis}. sie im Fall von Fischmehl als Bestandteil von pulverförmigen Milchaustauschfuttermitteln für Kälber auf allen Stufen von der Gewinnung bis zum Zeitpunkt der Verfütterung in Einrichtungen und Anlagen, die nicht für Futtermittel von älteren Rindern und anderen Tierarten benutzt werden, gesammelt, gelagert, verarbeitet und transportiert werden;

Art. 30 Bst. a und a^{bis}

Abweichend von Artikel 27 dürfen Blutprodukte als Bestandteil von Futter für Schweine, Geflügel und Wassertiere verwendet werden, wenn:

- a. sie nicht von Wiederkäuern stammen;
- a^{bis}. sie aus Schlachthanlagen stammen, in denen keine Wiederkäuer geschlachtet werden oder in denen die Schlachtung von Wiederkäuern räumlich getrennt stattfindet;

Art. 31 Einleitungssatz sowie Bst. a, a^{bis} und b

Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 dürfen tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 aus Schlachthanlagen oder anderen Lebensmittelbetrieben für die Fütterung von Wassertieren verwendet werden, wenn:

- a. sie nicht von Wiederkäuern stammen;
- a^{bis}. sie aus Betrieben stammen, in denen kein Material von Wiederkäuern gewonnen, verarbeitet oder gelagert wird oder in denen diese Tätigkeiten räumlich getrennt voneinander stattfinden;
- b. sie entweder genusstauglich sind oder weder für Menschen noch für Tiere ein Gesundheitsrisiko darstellen;

Art. 33 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und Abs. 2

¹ Tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 dürfen zu Heimtierfutter verarbeitet werden:

- a. nach einer Drucksterilisation gemäss Anhang 5, sofern sie:

1. in Anlagen verarbeitet werden, die ausschliesslich Futtermittel für Heimtiere herstellen oder in denen keine für die jeweilige Nutztierkategorie verbotenen Nebenprodukte verarbeitet werden, und

² Für verarbeitetes Heimtierfutter gelten im Übrigen die Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 37.

Art. 39 Abs. 3

³ Handelt es sich bei den ausgeführten tierischen Nebenprodukten um Häute und Felle, Speisereste, Produkte nach Artikel 7 Buchstabe d oder um bei Umgebungstemperatur lagerfähige Folgeprodukte oder beträgt die Gesamtmenge weniger als 1000 kg pro Jahr, so ist keine Übernahmegarantie erforderlich.

II

Die Anhänge 1, 5 und 6 werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

28. Oktober 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang 1
(Art. 11 Abs. 1)

Ziff. 2 und 4

- 2 Betriebe, die tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte verbrennen, ausser wenn sie über eine umweltschutzrechtliche Bewilligung verfügen und ausschliesslich Produkte der Kategorien 2 und 3 verbrennen;
- 4 Betriebe, die Tierfutter herstellen;

Anhang 5

(Art. 20 Abs. 3 Bst. c, 21, 22 Abs. 1 Bst. b, 23 Abs. 1 Bst. b, 28 Bst. d, 29 Bst. a, 32 Bst. a, 33 Bst. a und b Ziff. 4, 34 Bst. a und 35 Bst. a)

Verweis auf die den Anhang einführende Bestimmung

(Art. 20 Abs. 3 Bst. c, 21, 22 Abs. 1 Bst. b, 23 Abs. 1 Bst. b, 28 Bst. a und d, 29 Bst. a, 32 Bst. a, 33 Bst. a und b Ziff. 4, 34 Bst. a und 35 Bst. a)

Ziff. 31 Einleitungssatz

Entspricht das Fett nicht den lebensmittelrechtlichen Anforderungen, so muss es nach folgenden Kriterien hergestellt werden:

*Ziff. 31a***31a Verfütterung von Milch, Milchprodukten und Kolostrum sowie von Zentrifugen- und Separatorenschlamm aus der Milchverarbeitung an Klautiere**

- 311a Milch, Milchprodukte und Kolostrum zur Verfütterung an Klautiere sind unter Erhitzung auf mindestens 72 °C während 15 Sekunden zu pasteurisieren. Andere Temperatur-Zeit-Relationen oder Verfahren mit gleicher Wirkung auf die Inaktivierung von Maul- und Klauenseuchenviren sind ebenfalls zulässig.
- 312a Zentrifugen- und Separatorenschlamm aus der Milchverarbeitung muss während mindestens 60 Minuten auf 70 °C oder während mindestens 30 Minuten auf 80 °C erhitzt werden.
- 313a Auf die Erhitzung nach den Ziffern 311a und 312a kann verzichtet werden, wenn:
- der Milchproduzent die Milch direkt an seine eigenen Tiere verfüttert;
 - die Produkte in einer Tierhaltung verfüttert werden, die dem Herstellungsbetrieb unmittelbar angegliedert ist;
 - der Milchproduzent die Produkte direkt vom Verarbeitungsbetrieb bezogen hat, in den er seine Milch selber abliefern;
 - Kolostrum zur Versorgung von neugeborenen Tieren in der Nachbarschaft abgegeben wird.

*Ziff. 38 Titel, Einleitungssatz und Bst. b***38 Mikrobiologische Kriterien zur Herstellung von Tierfutter**

Von Tierfutter, ausgenommen Futtermischungen nach Ziffer 371, und von Folgeprodukten zu dessen Herstellung müssen Zufallsstichproben entnommen werden zum Nachweis, dass sie die folgenden mikrobiologischen Normen erfüllen:

- b. *Enterobacteriaceae*: $n=5$, $c=2$, $m=10$, $M=300$ (für rohes Heintierfutter: $M=5000$) in 1 g; Materialprobe während oder unmittelbar nach der Auslagerung aus dem Verarbeitungsbetrieb entnommen.
- n = Anzahl der zu untersuchenden Proben;
 m = Schwellenwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in allen Proben m nicht überschreitet;
 M = Höchstwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als nicht zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in einer oder mehreren Proben grösser oder gleich M ist;
 c = Anzahl Proben, bei denen die Keimzahl zwischen m und M liegen kann, wobei die Probe noch als zulässig gilt, wenn die Keimzahl der anderen Proben m oder weniger beträgt.

Ziff. 39

39 Verarbeitung zu Dünger ohne vorherige Vergärung oder Kompostierung

Nebenprodukte der Kategorie 3 müssen vor der Verarbeitung zu Dünger nach Ziffer 1 drucksterilisiert werden. Davon ausgenommen sind Nebenprodukte von Wassertieren und Wirbellosen sowie Häute, Felle, Pelze, Hufe, Hörner, Borsten, Federn und Haare, wenn sie vor der Weiterverarbeitung während mindestens einer Stunde einer Hitzebehandlung mit einer Kerntemperatur von 70 °C unterzogen werden oder wenn daraus hydrolysiertes Eiweiss hergestellt wird.

Ziff. 42

- 42 Von der Pflicht zur Drucksterilisation ausgenommen sind Produkte nach Artikel 7 Buchstaben b–g, die in einer Abwasserreinigungsanlage vergärt und deren Rückstände nach den Vorgaben der Umweltgesetzgebung verbrannt werden.

Anhang 6
(Art. 21 Abs. 3)

Ziff. 2

- 2 endkonfektioniertes Heimtierfutter und Kauartikel in gebrauchsfertigen und nach Artikel 15 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011² gekennzeichneten Gebinden oder Verpackungen;

² SR 916.307